

**Satzung
über die Benutzung von Räumlichkeiten
der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf T.S.S. –**

Aufgrund des § 11 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. 2003, 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.3.2021 folgende Benutzungssatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

**§ 2
Umfang der Benutzung**

- (1) Die Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ einschließlich der Nebenräume können Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich eingegangen sein.
- (2) Politische Veranstaltungen örtlich ansässiger Parteien und Wählervereinigungen sind in den Räumlichkeiten der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – zulässig.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (4) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle etc. gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (5) Der Benutzer hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räumlichkeiten deren Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (6) Dem Benutzer kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, vorübergehend in den Räumlichkeiten aufzubewahren, soweit andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung von Musikinstrumenten und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, bedarf es einer besonderen Genehmigung.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und/oder gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelt

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ werden Entgelte nach § 3 der Entgeltordnung der Gemeinde Sierksdorf erhoben.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Benutzer hat der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Personen anzugeben.

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
- b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften

zu sorgen.

(3) Bei Veranstaltungen mit Wiedergabe von Musik jeglicher Art (Live, Tonträger) ist der Nutzer verpflichtet, dafür auf eigene Kosten die GEMA-Rechte zu erwerben.

(4) Die Ruhezeiten sind einzuhalten. Hier gilt die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr (Nachtruhe). Während dieser Zeit ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere verhaltensbedingter Lärm untersagt. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – überlässt dem Benutzer Räumlichkeiten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf - vom 1.4.2015 außer Kraft.

Sierksdorf, den 1.4.2022


Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister



Entgeltordnung der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.3.2022 werden für die Benutzung der in der Gemeinde Sierksdorf von der Gemeinde – dem Eigenbetrieb Tourismus-Service - im öffentlichen Interesse und im Interesse des Fremdenverkehrs unterhaltenen Einrichtungen, das Strandgebiet und sonstige Anlagen Entgelte nach folgender Entgeltordnung erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG wird durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

§ 1

Entgelt für Strandkörbe

Für das Aufstellen von Strandkörben am Strand von Sierksdorf beträgt das Entgelt für die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres

a) für gewerbliche Strandkörbe	18,00 €
b) für Privatstrandkörbe	75,50 €
c) für gewerbliche Schlafstrandkörbe	130,00 €
d) für gewerbliche Daybeds	40,00 €
e) für gewerbliche Liegen	18,00 €

§ 2

Entgelte für Boote und Wassersportgeräte

Für die zur gewerblichen Vermietung zugelassenen Wasserfahrzeuge wird folgendes Entgelt für die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres festgesetzt und erhoben: PRO

a) Ruderboot	16,50 €
b) Paddelboot	16,50 €
c) Segelboot	18,50 €
d) Tretboot oder Wasserrad	16,50 €

§ 3

Entgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ wird folgendes Entgelt festgesetzt und erhoben:

a) Fernsehraum (Erdgeschoß) pro Veranstaltung	€ 110,00
b) Veranstaltungssaal (Obergeschoß) pro Veranstaltung	€ 360,00

(2) Zur Förderung der kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft werden folgenden Personengruppen besondere Vorteile gewährt:

- 1.) Privatpersonen, die EinwohnerInnen der Gemeinde Sierksdorf sind
- 2.) Veranstaltungen von gemeinnützigen und förderungswürdigen Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Sierksdorf (z.B. Handarbeits-, Gymnastik-, Seniorengruppe)
- 3.) Firmen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Sierksdorf

Das Entgelt wird wie folgt festgelegt:

- a) Fernsehraum (Erdgeschoß) pro Veranstaltung € 100,00
- b) Veranstaltungssaal (Obergeschoß) pro Veranstaltung € 180,00

(3) Gemeinnützige und förderungswürdige Institutionen (nach Abs 2.2) mit Sitz in der Gemeinde Sierksdorf erhalten bei einer einmaligen Veranstaltung 60% Ermäßigung auf das Entgelt, bei regelmäßigen, wöchentlichen, stundenweisen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 80%.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Räume entstehen Reinigungskosten in Höhe von € 60,00

(5) Entgelt für die Nutzung von Flächen für Kunstgegenstände

- a) Bilder im Erdgeschoß je Veranstaltung € 60,00
- b) im Obergeschoß je Veranstaltung € 60,00

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung

1. Das Entgelt für die Aufstellung von Strandkörben und für die zu gewerblichen Vermietungen zugelassene Wasserfahrzeuge werden mit Veranlagungsbescheid festgesetzt und sind am 15. August eines Jahres fällig und an den Tourismus-Service Sierksdorf zu entrichten.

Ferner sind an den Tourismus-Service zu entrichten:

- 2. das Entgelt für das Aufstellen eines Privatstrandkorbes vor dem Aufstellen.
- 3. das Entgelt für die Benutzung von Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ gem. § 3 bei Genehmigung

§ 5

Betreiben von Forderungen

Die Betreibung von Forderungen nach diesem Tarif erfolgt gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Jan 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) in Verbindung mit § 264 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) im Verwaltungswege.

§ 6

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Sierksdorf - Eigenbetrieb Tourismus-Service - ist befugt, auf der Grundlage von Daten der Zahlungspflichtigen und eigenen Ermittlungen, ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Rechnungslegung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen, und diese Daten zum Zwecke der

Rechnungslegung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Gemeinde Sierksdorf vom 20.5.2020 außer Kraft.

23730 Sierksdorf, den 1. April 2022
Gemeinde Sierksdorf


Der Bürgermeister

